

Marktüberwachungskonzept im Bereich energieverbrauchsrelevante Produkte in 2019

1. Grundlage des Marktüberwachungskonzeptes

Entsprechend Kapitel III der Verordnung (EG Nr. 765/2008) über die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten sowie gemäß § 7 EVPG (Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz) und § 6 EnVKG (Gesetz zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, Kraftfahrzeugen und Reifen mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen) müssen die Marktüberwachungsbehörden der deutschen Bundesländer die Umsetzung dieser Gesetze durch angemessene Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang die Merkmale anhand von Unterlagen oder durch physikalische Kontrollen und Laborprüfungen kontrollieren.

Die Freie Hansestadt Bremen kommt dieser Aufgabe durch Umsetzung des vorliegenden EVPG-/EnVKG-Marktüberwachungskonzeptes nach. Dieses Marktüberwachungskonzept wird jährlich aufgestellt und jeweils auf der Basis der bisherigen Erfahrungen angepasst.

2. Organisation

Nach der EVPG/EnVKG-Zuständigkeitsbekanntmachung des Senats vom 08.08.14 ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen grundsätzlich für den Vollzug des EVPG und des EnVKG einschließlich der dazugehörigen Verordnungen zuständig. Die Fachaufsicht führt der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr als oberste Landesbehörde.

Aufgrund der Zuständigkeit ist die Organisation, z. B. in den Bereichen Ablauforganisation, Verfahrensanweisungen, Schulungen (z. B. ICSMS [Internetgestütztes Informations- und Kommunikationssystem], Ablauf, Messgerät) und Internetauftritt fortzuschreiben.

Für den Bereich der Marktaufsicht bei energieverbrauchsrelevanten Produkten sind in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen 2 Stellen des gehobenen Dienstes bewilligt und besetzt worden.

3. Umfang der Marktkontrollen

Für die aktive Marktüberwachung erfolgt die Überwachung der Anforderungen vorrangig bei Händlern (einschl. Handwerksbetrieben mit Ausstellung) und ggf. bei Herstellern und Importeuren.

Alle Kennzeichnungsprüfungen im Rahmen des EnVKG werden vor „Ort“ (im Handel und bei Handwerksbetrieben, in Printmedien und im Internet sowie auf Ausstellungen und Messen) durchgeführt. Entsprechend der Entwicklung im Handel wird die Überwachungstätigkeit auf den Onlinehandel ausgeweitet, wobei Anbieter mit Sitz im Bundesland Bremen bevorzugt werden.

Die Details der geplanten aktiven Marktüberwachungsaktionen sind der Anlage 1 (Marktüberwachungsprogramm [aktiv] energieverbrauchsrelevante Produkte 2019) zu entnehmen.

4. Fremd- und sonstige eigeninitiierte Marktkontrollen (reaktiv und aktiv)

Die fremdinitiierten Marktkontrollen sind reaktiv aufgrund von Mängelmeldungen anderer Marktüberwachungsbehörden (v.a. über das ICSMS-System) oder von Verbraucher- bzw. Arbeitnehmerbeschwerden, ggf. auch von Konkurrentenbeschwerden, durchzuführen.

Um eigenständig auf das Marktgeschehen reagieren zu können, hat die Gewerbeaufsicht die Möglichkeit, über das Marktüberwachungskonzept hinaus aktiv weitere eigeninitiierte Marktüberwachungen durchzuführen.

5. Zusammenarbeit mit dem Zoll

Die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden im Lande Bremen wird durch Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 geregelt. Weiteres s. a. Anlage 2.

6. Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern

Die Zusammenarbeit zwischen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen und den niedersächsischen Gewerbeaufsichtsämtern sowie den Aufsichtsbehörden der anderen norddeutschen Bundesländer wird angestrebt, insbesondere um z. B. bei Behördenvertretertreffen Vollzugserfahrungen austauschen und wechselseitig an Fortbildungen teilnehmen zu können. Des Weiteren wird von hier die Möglichkeit geprüft, ggf. Aufträge hinsichtlich Produkttests an die Prüfstellen anderer Bundesländer, insbesondere Niedersachsens, zu vergeben.

7. Zusammenarbeit mit der Marktüberwachung im Bereich des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und im Bereich des Vollzuges des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)

Der Vollzug beider Rechtsgebiete zielt ebenfalls auf Produkte, die nicht rechtskonform sind. Dies betrifft in der Regel andere Produktgruppen als beim Vollzug des EVPG/EnVKG, so dass sich derzeit nur eingeschränkte Synergieeffekte ergeben.

Nichtsdestotrotz findet zwischen den Sachbearbeitern beider Bereiche in der bremischen Gewerbeaufsicht ein regelmäßiger Informationsaustausch über zu überprüfende Produkte statt. Hier ist besonders hervorzuheben, dass Produkte die auf der Grundlage des Vollzuges von ProdSG bzw. ElektroG ggf. auch nach EVPG und EnVKG überprüft werden können.

8. Checklisten

Um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Durchführung der Marktkontrollen sicherzustellen, sollen für Produktüberprüfungen EVPG-Checklisten genutzt werden.

9. Zusammenfassung der Ergebnisse

Über die Ergebnisse wird im Jahresbericht der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen berichtet.

10. Termine

Der Abschluss der Marktkontrollen wird bis zum 31.12.2019 angestrebt.

Carsten Witt/Thomas Hartung

Anlage 1

Marktüberwachungsprogramm [aktiv] energieverbrauchsrelevante Produkte 2019

Überblick über die Aufgaben nach den folgenden Rechtsgrundlagen: Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) mit den Durchführungsverordnungen, Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) mit Durchführungsverordnungen

Es werden Produkte überprüft, die in den Anwendungsbereich von ausgewählten Verordnungen zum EVPG/EnVKG fallen. Hierbei wurden Verordnungen ausgewählt, die entweder relativ neu (z. B. bezogen auf den Internethandel) oder bei deren Umsetzung in der Vergangenheit relativ zahlreiche Mängel festgestellt worden sind (z. B. PKW-Kennzeichnung, Leuchten).

Kontrollen werden nicht nur im Einzelhandel sondern auch im Internet oder in Handwerksbetrieben mit Ausstellung durchgeführt.

Die für das Jahr 2019 geplanten aktiven Vollzugstätigkeiten im Bereich der energieverbrauchsrelevanten Produkte sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Lfd. Nr.	Produkt	Anzahl	Prüfung	Bemerkungen
1.	Staubsauger, elektrischen Lampen und Leuchten, Haushaltswäschetrockner, Luftkonditionierer, Fernsehgeräte, Haushaltswaschmaschinen, Haushaltskühlgeräte, Haushaltsgeschirrspüler, Haushaltsbacköfen- und Dunstabzugshauben, Festbrennstoffkessel, Nennwärmeleistung bis 70 kW	Internetauftritt der überprüften Händler, wenn vorhanden, insbesondere im Land Bremen	Kennzeichnung nach VO (EU) 2017/1369 und 518/2014 Ggf. formale Prüfung	
2.	Leuchten für gebündeltes und ungebündeltes Licht	Mindestens 5 Händler	Kennzeichnung nach VO (EU) 874/2012 Ggf. formale Prüfung	
3.	PKW PKW-Reifen	Mindestens 5 Händler bzw. Handwerksbetriebe mit Ausstellung für Verbraucher	PKW: Kennzeichnung VO Reifen: Kennzeichnung nach VO (EG) 1222/2009	
4.	Festbrennstoffkessel mit Nennwärmeleistung bis 70 kW	Händler bzw. Handwerksbetriebe mit Ausstellung für Verbraucher	Kennzeichnung nach VO (EU) 2015/1187 Ggf. formale Prüfung	Geringe Anzahl von Fachhändlern Nachkontrolle

5.	Staubsauger, elektrischen Lampen und Leuchten, Haushaltswäschetrockner, Luftkonditionierer, Fernsehgeräte, Haushaltswaschmaschinen, Haushaltskühlgeräte, Haushaltsgeschirrspüler, Haushaltsbacköfen- und Dunstabzugshauben, Festbrennstoffkessel, Nennwärmeleistung bis 70 kW	Min. 1 Verbraucherausstellung im Land Bremen	Kennzeichnung gem. VO 874/2015, 392/2012, 626/2011, 1062/2010, 1061/2010, 1060/2010, 1059/2010, 65/2014, 2015/1187 ggf. formale Prüfung	
----	---	--	---	--

Anmerkungen im Einzelnen:

Zu 1)

Bekanntermaßen verschiebt sich der Handel immer mehr ins Internet. Trotzdem hat es sich in den letzten Jahren als schwierig erwiesen, durch Internetrecherche Internethändler in Bremen zu finden. Festgestellt wurde, dass viele ortsansässige Händler ihren stationären Handel ins Internet erweitern. Dies läuft oft nebenher und der Aufklärungsbedarf ist hier noch höher. Im Internethandel sind ebenso Abweichungen von der Gesetzeslage zu erwarten, wie auch im stationären Einzelhandel. Die Europäische Union hat inzwischen nachgezogen und seit 01.01.2015 mit der VO 518/2014 den Internethändlern vorgeschrieben, wie sie neue Produkte bei der Internetpräsentation kennzeichnen müssen. Seit 01.08.2017 wurde durch die (EU) VO 2017/1369 die Energieverbrauch-Kennzeichnungspflichten, u. a. auch für den Onlinehandel und die Präsentation im Internet, nochmals verschärft.

Zu 1,2,3,5,)

Aufgrund der Vielzahl der in 2018 festgestellten Mängel

Zu 1-5)

Mängel werden aufgrund der bisherigen Überwachung erwartet

Zu 1,2,3,5)

Absicherung der bisherigen Überwachungsergebnisse

Zu 1-5)

Prüftiefen A + B

1. Prüfung Geltungsbereich/Ausnahmen vom Geltungsbereich
2. Ort der Anbringung/Aufstellung des Etiketts sichtbar und korrekt (A)
3. Onlinehandel Darstellung
4. Modellbezeichnung auf Energie-Label und Typenschild identisch (B)

Prüftiefe C

1. Informationen auf dem Etikett korrekt
2. Gestaltung des Labels korrekt
3. Produktdatenblatt vorhanden
4. Datenreihenfolge korrekt
5. Zusatzprüfung der Grundanforderung nach EVPG
CE-Zeichen, Hersteller-Adresse, Modellbezeichnung, Konformitätsbewertung
(insbesondere, wenn Mängel bei den Anforderungen des Etiketts festgestellt wurden)

Anlage 2

Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden (Zollbehörden) und der Marktüberwachungsbehörden

Rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit der Zollbehörden mit den Marktüberwachungsbehörden ist die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (nachstehend Verordnung genannt).

Diese Verordnung, im Speziellen ihr Kapitel III, ist die Grundlage des Handelns der Zollbehörden und der Marktüberwachungsbehörden bei Kontrollen von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkten. Dabei ist zu beachten, dass die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden nach den Artikeln 27 bis 29 der Verordnung nur bei Produkten tätig werden können, die zur Überführung in den freien Verkehr angemeldet werden, um im Rahmen einer Geschäftstätigkeit in Verkehr gebracht zu werden.

Nach Art. 27 Abs. 3 der Verordnung setzt die Zollstelle die Freigabe für ein Produkt aus, wenn bei den Kontrollen einer der folgenden Sachverhalte festgestellt wird:

- a) Das Produkt weist Merkmale auf, die Grund zu der Annahme geben, dass es bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung sowie bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine ernste Gefahr für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder für andere öffentliche Interessen nach Artikel 1 der Verordnung darstellt;
- b) dem Produkt liegen nicht die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Unterlagen bei oder es fehlt die nach diesen Rechtsvorschriften erforderliche Kennzeichnung;
- c) die CE-Kennzeichnung ist auf nicht wahrheitsgemäße oder irreführende Weise auf dem Produkt angebracht.

Form der Zusammenarbeit / Zuständigkeiten

1. Die Zollstelle informiert die zuständige Marktüberwachungsbehörde unverzüglich mit einem Formblatt über die Aussetzung der Freigabe und stellt ihr alle für die Prüfung der Einfuhrfähigkeit erforderlichen Angaben und Produktmuster zu Verfügung.
2. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz ist diejenige Marktüberwachungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ort der Einfuhr liegt (Anlass für das Amtshandeln). Sie ist zuständig für die Prüfung der Zulässigkeit des Inverkehrbringens nach den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft und hat dabei alle Befugnisse gemäß Kapitel III der Verordnung.
3. Stellt die Marktüberwachungsbehörde fest, dass das Produkt eine ernste Gefahr darstellt, ist sie nach Artikel 29 Abs. 1 und 4 der Verordnung verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um das Inverkehrbringen dieses Produkts zu verhindern. Sie informiert die Zollstelle mit Hilfe der Kontrollmitteilung über ihre Entscheidung und fordert die Zollstelle auf, den nach Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung vorgesehenen Vermerk anzubringen („Gefährliches Erzeugnis — Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet — Verordnung (EG) Nr. 765/2008“).
4. Stellt die Marktüberwachungsbehörde dagegen fest, dass das Produkt keine ernste Gefahr darstellt, es aber dennoch nicht den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft entspricht, so trifft sie die gebotenen Maßnahmen entsprechend Artikel 29 Abs. 2 der Verordnung. Sie informiert die Zollstelle mit Hilfe der Kontrollmitteilung über ihre Entscheidung. Verbietet die Marktüberwachungsbehörde das Inverkehrbringen des Produkts, fordert sie die Zollstelle auf, den nach Artikel 29 Abs. 2 der Verordnung vorgesehenen Vermerk anzubringen („Nicht konformes Erzeugnis — Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet — Verordnung (EG) Nr. 765/2008.“).

5. Die Zollstelle bringt auf Ersuchen der Marktüberwachungsbehörde auf der dem Produkt beigefügten Warenrechnung sowie auf allen sonstigen einschlägigen Begleitpapieren oder, wenn die Datenverarbeitung elektronisch erfolgt, im Datenverarbeitungssystem selbst den in Art. 29 Abs. 1 bzw. Abs. 2 der Verordnung vorgesehenen Vermerk an und unterstützt im Rahmen der zollamtlichen Überwachung die Marktüberwachungsbehörde bei der Durchsetzung der von ihr getroffenen Maßnahmen. Wird dieses Produkt anschließend für ein anderes, nicht der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr dienendes Zollverfahren angemeldet und erhebt die Marktüberwachungsbehörde dagegen keinen Einwand, werden ebenfalls die vorgesehenen Vermerke unter den gleichen Voraussetzungen auf den Unterlagen für dieses Verfahren angebracht. Die Marktüberwachungsbehörde kann bereits mit der Mitteilung über die nicht zulässige Freigabe erklären, dass gegen die Überführung in ein anderes Zollverfahren (als der Überführung in den freien Verkehr) keine Einwände bestehen.
6. Ist die Marktüberwachungsbehörde der Auffassung, dass das Produkt keine ernste Gefahr für Gesundheit und Sicherheit darstellt und dass es den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft entspricht, so teilt sie dies der Zollstelle mit dem übersandten Formblatt mit. Die Zollstelle übernimmt dann die weitere zollrechtliche Abfertigung (Freigabe) des Produkts.

Klarstellung zur genannten Drei-Tage-Frist (Artikel 28 der Verordnung):

Falls die Marktüberwachungsbehörde innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aussetzung der Freigabe der Zollstelle keine Mitteilung über getroffene Maßnahmen gegeben hat, ist das Produkt freizugeben.

Liegt jedoch eine Antwort vor, wobei die Erklärung den Fall zu übernehmen ausreicht, bleibt die Überlassung bis zu einer endgültigen Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde ausgesetzt.

Es ist nicht notwendig, dass das gesamte Verfahren von Zurückhaltung bis Freigabe eines Produktes durch die Zollstelle innerhalb von drei Tagen abgeschlossen sein muss. Die Aussetzung der Freigabe gilt solange, wie dies für eine angemessene Produktprüfung durch die Marktüberwachungsbehörde erforderlich ist.